

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Synthesis and Catalysis an der Universität Regensburg

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Synthesis and Catalysis an der Universität Regensburg vom 08. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „§§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - c) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
 - e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.“

f) Es wird folgender Satz 7 neu eingefügt:

„⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.“

g) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 8.

6. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

7. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Satz 5 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“

9. In § 23 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

10. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

11. In § 27 Absatz 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

12. Die Anlage Eignungsverfahren, Absatz 2, wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Zwischenüberschrift „Abschlussnote BSc Chemie...“ werden die Worte „2.50 – 2.20 2 Punkte“ gestrichen und die Zahl „2.19“ wird durch die Zahl „2.20“ ersetzt.
- b) Unter der Zwischenüberschrift „Auslandsaufenthalt / Internship während des Bachelorstudiums“ wird jeweils das Wort „Internship“ bzw. „Internships“ durch das Wort „Internship“ bzw. „Internships“ ersetzt.
- c) Unter der Zwischenüberschrift „Lösung der fachlichen Aufgabenstellung im Rahmen des Eignungsverfahrens“ wird in Satz 1 das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe „Summe max. 50 Punkte“ wird in Satz 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. Mai 2019.

Regensburg, den 27. Mai 2019

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 27.05.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27.05.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.05.2019.